

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2020.....2
  2. Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr).....3
  3. Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) .....5
  4. Bekanntmachungsanordnung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel .....5
  5. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel .....5
  6. Bekanntmachung zur Aufstellung einer „Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow“ .....8
  7. Bekanntmachung zur Aufstellung einer „Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow“ .....9
  8. Bekanntmachungsanordnung zur zweiten Änderung des Bebauungsplans 01/98 „Spiel- und Freizeitanlage Sandschelle“ .....9
  9. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ .....10
- Ende des amtlichen Teils**

### Nichtamtlicher Teil

10. Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow ..... 11
11. Fernleitungsnetzbetreiber ONTRAS sichert den Leitungsdüker in der Havel ..... 11
12. Impressum ..... 12

**Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2020**

Beratung zur weiteren Vorgehensweise zur Betreibung des Ketziner Strandbades ab 2021

**Protokollbeschluss**

Beratung und Beschlussfassung zum Aussetzen des Bürgerhaushalts im Jahr 2021

**Beschluss-Nr.: 110-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

**Beschluss-Nr.: 111-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel

**Beschluss-Nr.: 112-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zu den Schließzeiten der kommunalen Kitas ab dem Jahr 2021

**Beschluss-Nr.: 113-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Baumschulwiese“, zur Herstellung von Stellplätzen in geringerer Anzahl

**Beschluss-Nr.: 114-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zu gestalterischen Festsetzungen Wochenendsiedlung Brückenkopf e.V.

**Beschluss-Nr.: 115-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung einer Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

**Beschluss-Nr.: 116-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung einer Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz Tremmen und Zachow

**Beschluss-Nr.: 117-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im 2. Änderungsverfahren des B-Plans 01/98 „Spiel- und Freizeitanlage Sandschelle“

**Beschluss-Nr.: 118-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss für die 2. Änderung des B-Plans 01/98 „Spiel- und Freizeitanlage Sandschelle“

**Beschluss-Nr.: 119-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Befreiung von den Festsetzungen der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Ketzin/Havel für das Grundstück Rudolf-Breitscheid-Straße 14

**Beschluss-Nr.: 120-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung Ankauf von Teilflächen in der Gemarkung Ketzin, Am Mühlenweg, Flur 1, div. Flurstücke, insgesamt 661 m<sup>2</sup>

**Beschluss-Nr.: 122-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf von Teilflächen in der Gemarkung Ketzin, Am Mühlenweg, Flur 1, div. Flurstücke, insgesamt 572 m<sup>2</sup>

**Beschluss-Nr.: 123-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Erbbaurechtsvertrages UR-Nr.: 137/1993 vom 23.03.1993 und UR-Nr. 460/1994 vom 11.08.1994

**Beschluss-Nr.: 124-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Flurstücks 93 der Flur 3 in der Gemarkung Etzin mit einer Größe von 319 m<sup>2</sup>

**Beschluss-Nr.: 125-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Beschlusses Nr. 79-04/2018 über den Verkauf von zwei Baugrundstücken im Geltungsbereich des B-Planes 06/97 „Lilienweg“ in der Gemarkung Ketzin, Flur 4, Flurstücke 984 und 985

**Beschluss-Nr.: 126-09/2020**

Beratung und Beschlussfassung zur Ausübung des Vorkaufsrechts für die Flurstücke 314 und 236, Flur 8, Gemarkung Tremmen

**Beschluss-Nr.: 127-09/2020**

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

Gemäß §§ 4 und 28 Abs.2, Satz 1, Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38]) in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 07.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen  
für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin,  
Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1 Grundsatz

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz und Tremmen erhalten für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung, die mit ehrenamtlichen Aufgaben verbunden ist, stellt eine Entschädigung für entstandene Kosten und kein Einkommen dar.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen geregelt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

1. Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen wird für die aktive Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5,00 € pro Einsatz gewährt.
2. Die Erfassung der Kameraden geschieht durch eine Anwesenheitsliste, die vom jeweiligen Einsatzleiter zu erstellen ist.
3. Für die aktive Teilnahme an einem Einsatz, der in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr oder an einem Sonn- und/oder Feiertag stattfindet, wird ein Betrag in Höhe von 7,50 € pro Einsatz gewährt.
4. Für die Absicherung einer kommunalen Veranstaltung (Brandsicherheitswache) erhält jeder Kamerad eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Stunde. Die Brandsicherheitswache wird vom Stadtwehrführer in Abstimmung mit dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die benötigten Funktionen und Fahrzeuge, die zur Brandsicherheitswache besetzt sein müssen, werden vom Stadtwehrführer und dem zuständigen Einsatzleiter eingeteilt. Der Sachbearbeiter Brandschutz erhält 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Mitteilung zur Anzahl der Funktionen.
5. Für Einsätze im Katastrophenfall, Großschadenslagen oder bei Ausruf eines Ausnahmezustands, wird pro Kamerad eine Aufwandsentschädigungspauschale in Höhe von 50,00 € für die täglich geleistete Einsatzzeit gezahlt. Den Ausnahmezustand ruft der Stadtwehrführer in Absprache mit dem Einsatzleiter aus und informiert den Hauptverwaltungsbeamten.

§ 3 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer und dessen Stellvertreter betragen:
 

– für den Stadtwehrführer	monatlich	100,00 €
– für den ersten Stellvertreter	monatlich	50,00 €
– für den zweiten Stellvertreter	monatlich	50,00 €
– für den Stadtjugendwart	monatlich	50,00 €
– für den Stellvertreter	monatlich	25,00 €
2. Die Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer und deren Stellvertreter betragen:
 

Stadt Ketzin/Havel		
– für den Ortswehrführer	monatlich	30,00 €
– für den Stellvertreter	monatlich	15,00 €
– für den zweiten Stellvertreter	monatlich	10,00 €
Ortsteile		
– für den Ortswehrführer	monatlich	30,00 €
– für den Stellvertreter	monatlich	15,00 €
3. Die Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktion betragen:
 

– Atemschutzbeauftragter	monatlich	10,00 €
– Jugendwart	monatlich	15,00 €
– Stellvertreter	monatlich	10,00 €
– Gerätewart	monatlich	10,00 €
– Stellvertreter	monatlich	5,00 €
– Leiter der Frauengruppe	monatlich	5,00 €

#### § 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 wird monatlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.
2. Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 entsteht mit Beginn der Funktionsausübung aber frühestens zum ersten vollen Monat der Funktionsausübung.
3. Nimmt ein Stellvertreter mehr als acht aufeinanderfolgende Wochen die Vertretung wahr, dann hat er Anspruch auf die Aufwandsentschädigung des nach § 3 zu Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung als Stellvertreter entfällt in diesen Fall.

#### § 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 8 Wochen seine Funktion nicht wahrnehmen kann bzw. wahrnimmt. Dies ist dem Sachbearbeiter Brandschutz umgehend nach Ablauf der 8 Wochen durch den Stadtbrandmeister mitzuteilen. Die entsprechenden Ortwehrführer haben dem Stadtbrandmeister sofort eine Änderung des Personenkreises nach § 3 mitzuteilen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Auf Antrag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Hierzu ist die Begründung schriftlich darzulegen.

#### § 6 Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
2. Fahr- und Übernachtungskosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

#### § 7 Versorgung bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen

1. Ist während des Einsatzverlaufes abzusehen, dass die Beendigung des Einsatzes nicht vor Ablauf von 3 Stunden erfolgen wird, so kann der Einsatzleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person die Versorgung der Einsatzkräfte mit alkoholfreien Getränken und Verpflegung anordnen.
2. Mittel für die Versorgung werden aus dem Haushalt Brandschutz (Produkt 12600.) zur Verfügung gestellt. Für die Verpflegung der Kameraden im Einsatz wird folgender Kostenrahmen festgesetzt:
  - Einsätze ab/ über 3 Stunden 7,50 € pro Kamerad
  - Einsatz über 8 Stunden können zusätzlich pro Einsatzstunde und Kamerad ab der 9. Stunde je 1,00 € für Getränke/Verpflegung zur Verfügung gestellt werden
3. Für die vom Träger des Brandschutzes auszurichtenden Ausbildungsveranstaltungen (Truppmann, Truppführer, Ersthelfer, usw.) werden je Tag pro Kamerad 7,50 € bereitgestellt. Dieser Betrag ist entsprechend der Anwesenheitsliste abzurechnen. Im Rahmen der Kreisausbildung trägt die Kosten der Landkreis Havelland in Höhe von 7,50 €.
4. Der Stadtbrandmeister hat eine Auflistung für geplante Ausbildungsveranstaltungen anzufertigen. Diese Auflistung ist bis spätestens 15.08. des laufenden Jahres dem Sachbearbeiter Brandschutz für das folgende Jahr vorzulegen, um eine rechtzeitige Haushaltplanung durchführen zu können.

#### § 8 Würdigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr und Ehrungen

1. Zur Würdigung und Ehrung einzelner Kameraden wird jährlich entsprechend der Angehörigkeit in den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der entsprechende finanzielle Betrag im Haushalt eingestellt. Zur Ermittlung des Betrages ist vom der Stadtwehrführer eine entsprechende Auflistung aller zu ehrenden bzw. zu würdigenden Kameraden anzufertigen. Diese Auflistung ist bis spätestens 15.08. des laufenden Jahres für das folgende Jahr vorzulegen, um eine rechtzeitige Haushaltplanung durchführen zu können.
2. In Anerkennung und Würdigung langjähriger treuer Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr werden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit nachfolgenden Prämien gewürdigt:
  - 10 Jahre Mitgliedschaft - 30,00 €
  - 20 Jahre Mitgliedschaft - 35,00 €
  - 30 Jahre Mitgliedschaft - 40,00 €
  - 40 Jahre Mitgliedschaft - 45,00 €
  - 50 Jahre Mitgliedschaft - 50,00 €
  - ab dem 60. Jahr Mitgliedschaft - 60,00 € je vollem Jubiläum (70., 80., usw.)
3. Die Würdigung ist in Form eines Präsentes mit der Aushändigung einer Ehrenurkunde und der Ehrenmedaille vorzunehmen.
4. Anlässlich persönlicher Jubiläen werden dem Stadtwehrführer oder einem Stellvertreter zur Ehrung von Kameraden pro Kamerad 50,00 € für folgende Anlässe zur Verfügung gestellt: Eheschließung, Geburt,

Silberhochzeit, Goldene Hochzeit, Beerdigung, 50. und 60. Geburtstag, ab dem 60. Geburtstag im Abstand von 5 Jahren.

5. Bei Verbands- oder staatlichen Auszeichnungen (z.B. Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes des Deutschen Feuerwehrverbandes der BRD), die sich in dem Bemühen um die Belange der Feuerwehren begründen, wird dem Wehrführer oder seinem Stellvertreter zur Ehrung ein Betrag von 75,00 € zur Verfügung gestellt.
6. Die Freiwillige Feuerwehr erhält für den Stadtfeuerwehrtag eine Summe von jährlich 500,00 € und für den Stadtjugendfeuerwehrtag 300,00 €. Für die Jahresabschlussveranstaltung aller Feuerwehren wird jährlich eine Summe von 3.000,00 € zur Verfügung gestellt (inklusive Gebäudemiete und sämtlicher Nebenkosten).

#### § 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel vom 03. Juli 2018 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.09.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)**

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 07.09.2020 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin/Havel, den 09.09.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsanordnung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel**

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow bekannt gemacht.

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.09.2020 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, 07.09.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

### **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel**

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/01 S.286), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr.38]), sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr.38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel am 07.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgeführt. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### § 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.

#### § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebührenbefreiung richtet sich nach § 5 Abs. 6 KAG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige behördliche Tätigkeit notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und nur, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

#### § 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfanges der Schwierigkeit und des Zeitablaufes für die Amtshandlung festzusetzen.

#### § 5 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Leistungen stehen, sind nach § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationsmittel und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Tieren und Sachen,
- f. Kosten für Tierarzt und sonstige Aufwendungen für aufgefundene Tiere.

#### § 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrags durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis 75 v. H. der Gebühr, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird; dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (2) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angeforderten Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

#### § 7 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die gebührenpflichtige Tätigkeit veranlasst, der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder den die Leistung unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 8 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit erforderlich ist, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.

- (2) Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die gebührenpflichtige oder erstattungspflichtige Tätigkeit beendet ist oder / und einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (4) Vor Beginn der gebühren- und erstattungspflichtigen Tätigkeit kann Sicherheit (Vorkasse) bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühren- oder Erstattungsschuld verlangt werden.

#### § 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
  1. der Name, der Vorname und die Anschrift,
  2. im Falle der Erteilung eines SEPA-Mandates oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
  3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2018 außer Kraft.

Ketzin/Havel, den 07.09.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

#### Anlage zu § 1 Absatz 1 und § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ketzin/Havel vom 07.09.2020

Tarif-Nr.	Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit	Gebühr in €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühren für die gesamte Verwaltung</b>	
1.1.	Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Vervielfältigungen bei Erstellen mit Büro-Druckgeräten einschl. Computer im Format DIN A4 für <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ersten 50 Seiten pro angefangene Seite A4/A3 schwarz-Weiß</li> <li>- die ersten 50 Seiten pro angefangene Seite A4/A3</li> <li>- jede weitere Seite</li> <li>- größere Formate (* bei höherem tatsächlichem Aufwand erfolgt die Anrechnung der Ist-Kosten)</li> </ul>	0,20/0,40 0,50/1,00 0,15 bis 25,00*
1.2.	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührenabelle nicht gesondert aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene ¼ Stunde	16,00
1.3.	Ortsbesichtigungen je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit (Fahrkosten gem. Bundes-Reisekostengesetz)	33,00
1.4.	Recherchen im Rahmen von Ordnungsverfahren je angefangene ½ Stunde	33,00
<b>2.</b>	<b>Verwaltungsgebühren Fachbereich I, Haupt- und Ordnungsverwaltung</b>	
2.1.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSchG <b>Feuerwerk</b>	61,00
2.2.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch <b>öffentl. Veranstaltungen</b>	83,00
2.3.	Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung gemäß LImSch <b>Lagerfeuer</b>	61,00
2.4.a	Vergabe einer Hausnummer ohne Vorortbesichtigung	50,00
2.4.b	Vergabe einer Hausnummer mit Vorortbesichtigung	78,00
2.5.	Einfangen bzw. Inverwahrnahme eines Fundhundes	203,00
2.6.	Einfangen bzw. Inverwahrnah. einer Fundkatze/Kleintieres	191,00
2.7.	Überführung eines Fundtieres ins Tierheim	18,00
2.8.	Zweitschrift der Gewerbeanmeldung	5,00
2.9.	Zweitschrift der Gewerbeanmeldung/bei persönlicher Beantragung	5,00
<b>3.</b>	<b>Verwaltungsgebühren Fachbereich II, Finanz- und Bauverwaltung</b>	

3.1.	Einräumung eines Vorrangs, Pfandfreigabeerklärung und sonstige Erklärungen sowie Sicherungshypotheken	36,00
3.2.	Ausstellung eines Zeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen oder Nichtausüben eines Vorkaufsrechts	44,00
3.3.	Bearbeitung von Bebaubarkeitsanfragen und genehmigungsfreien Bauvorhaben nach §§ 55 BbgBO, ohne Ortsbesichtigung je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	33,00
3.4.a	Bearbeitung von Anträgen auf Sanierungsrechtliche Genehmigungen (ohne Ortsbesichtigung) - für Baumaßnahmen je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	33,00
3.4.b	Bearbeitung von Anträgen auf Sanierungsrechtliche Genehmigungen (ohne Ortsbesichtigung) - für Grundbucheintragen je angefangene ½ Stunde Arbeitszeit	33,00
3.5.	Ausstellen von Bescheinigungen in Steuersachen	22,00
3.6.	Aushändigung einer Hundesteuermarke (bei Verlust)	6,00
3.7.	Prüfen und Bearbeiten der Umsetzung von Festsetzungen aus der Bauleitplanung je angefangene ½ Stunde	33,00
3.8.	Bearbeitung von Anträgen nach Baumschutz- und Grünflächensatzung ohne zusätzliche Ortsbesichtigung	33,00
3.9.	Wertermittlung von Ersatzpflanzungen	33,00

**Bekanntmachung zur Aufstellung einer „Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow“**

Die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 die Aufstellung einer „Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow“ beschlossen. Die Verwaltung ist beauftragt, das erforderliche Verfahren nach § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) i.V.m. § 87 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) durchzuführen.

Die Stellplatzbedarfssatzung soll für die Zukunft gewährleisten, dass bei Neubauvorhaben und Umnutzungen vorhandener Gebäude in der Stadt Ketzin und ihren Ortsteilen bereits im Genehmigungsverfahren geklärt wird, wo der durch ein jeweiliges Vorhaben generierte ruhende Verkehr vorzusehen ist.

Den betroffenen Bürgern wird gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellplatzsatzung liegt im Raum EG 01 des Stadthauses, Rathausstraße 29 in 14669 Ketzin/Havel, in der Zeit vom **28.09 – 28.10.2020** aus. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zur Einhaltung des Infektionsschutzes **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,  
 Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,  
 Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr,  
 Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie  
 Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

möglich. Der Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch (033233/720 -232 oder -112) oder per E-Mail (susanne.storch@ketzin.de) vereinbart werden.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung einer Örtlichen Bauvorschrift ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, den 09.09.2020

gez. Bernd Lück  
 Bürgermeister



## **Bekanntmachung zur Aufstellung einer „Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow“**

Die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 07.09.2020 die Aufstellung einer „Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow“ beschlossen. Die Verwaltung ist beauftragt, das erforderliche Verfahren nach § 3 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) i.V.m. § 87 Abs. 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) durchzuführen.

Die Stellplatzablösesatzung soll ergänzend zur Stellplatzbedarfssatzung aufgestellt werden. Auf Grundlage der Stellplatzablösesatzung können die Bauherren mit Zustimmung der Stadt ihre Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 49 Abs. 3 der BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablösen. Die Stellplatzablöse kommt nur in Frage, wenn dies aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird durch die Stellplatzbedarfssatzung bestimmt.

Den betroffenen Bürgern wird gemäß § 87 Abs. 8 BbgBO die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stellplatzsatzung liegt im Raum EG 01 des Stadthauses, Rathausstraße 29 in 14669 Ketzin/Havel, in der Zeit vom **28.09 – 28.10.2020** aus. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist zur Einhaltung des Infektionsschutzes **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Mittwoch	8.00 - 12.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr sowie
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

möglich. Der Termin zur Einsichtnahme kann telefonisch (033233/720 -232 oder -112) oder per E-Mail (susanne.storch@ketzin.de) vereinbart werden.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch im Internet unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) -> Bürgerservice -> Öffentlichkeitsbeteiligungen einzusehen. Ein Link zu der Bekanntmachung sowie den Planunterlagen befindet sich auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg, das unter <http://blp.brandenburg.de> erreichbar ist.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Stellplatzsatzung unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung einer Örtlichen Bauvorschrift ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ketzin/Havel, den 09.09.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachungsanordnung zur zweiten Änderung des Bebauungsplans 01/98 „Spiel- und Freizeitanlage Sandschelle“**

Die zweite Änderung des Bebauungsplans 01/98 „Spiel- und Freizeitanlage Sandschelle“, Geltungsbereich: Flur 3, Flurstücke 39, 40, 41, 42 und 43 der Gemarkung Etzin, mit einer Fläche von ca. 16.000 m<sup>2</sup>, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 07.09.2020 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans 01/98 „Spiel- und Freizeitanlage Sandschelle“ nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

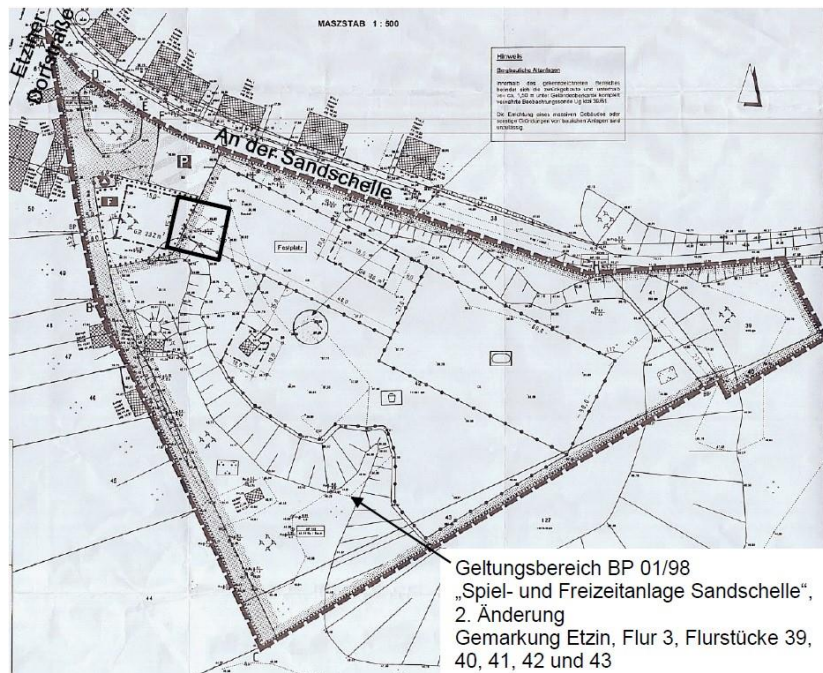
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, den 08.09.2020

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



### Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab 11.08.2020 die Trinkwasserleitung in Ketzin

**B-Plan-Nr. 2/15 „Baumschulwiese“ der Stadt Ketzin**

**Gemarkung: Ketzin**

**Flur: 1**

**Flurstücke: 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1269, 1270, 1271, 1272 (Achenbachstraße 1 bis 9)**

freigegeben ist.

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, den 24. August 2020

gez. Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

**Ende des amtlichen Teils**

### **Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zachow**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Zachow werden hiermit zur Jahreshauptversammlung am Sonnabend, den 07.11.2020 um 10 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in 14669 Ketzin/Havel OT Zachow, Gutenpaarener Dorfstraße 1E eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 27.04.2019
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Rechnungsprüfungsbericht 2019/2020
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2019/2020
7. Aufstellung des Haushaltsplanes 2020/2021
8. Beschlussfassung
9. Verschiedenes

Ketzin/Havel OT Zachow, den 14.07.2020

Der Jagdvorsteher

---

### **Fernleitungsnetzbetreiber ONTRAS sichert den Leitungsdüker in der Havel**

Die ONTRAS Gastransport GmbH, mit Hauptsitz in Leipzig, betreibt das insgesamt etwa 7.500 Kilometer lange Erdgas-Fernleitungsnetz in den neuen Bundesländern. Das Unternehmen plant, in den kommenden Wochen den Leitungsdüker in der Havel bei Ketzin zu sichern. Der Name „Düker“ leitet sich vom norddeutschen Wort für „Taucher“ ab und bezeichnet den ein Gewässer unterquerenden Abschnitt einer Versorgungsleitung.

Hintergrund dieser Maßnahme ist der Ausbau der Fahrrinne in der Havel, der in den kommenden Jahren realisiert werden soll. Um den unterhalb der Sohle liegende Abschnitt der Leitung zu sichern, wird dieser mit einer Betonmatte abgedeckt. Die Arbeiten erfolgen durch sogenannte Baggerschiffe und entsprechen höchsten Umwelt- und Sicherheitsstandards. Mit der Umsetzung der Baumaßnahme von Oktober bis Dezember 2020 ist die Betriebsstelle von ONTRAS in Ketzin betraut. Durch die rein wasserseitige Baustelle kommt es zu einer halbseitigen Sperrung der Havel auf Höhe der Stadt Ketzin in unmittelbarer Nähe zur Fähre. Der Fährbetrieb der Auto- und Personenfähre Ketzin ist davon nicht betroffen. Die Versorgung der Gemeinde Ketzin mit Erdgas ist während der Baumaßnahme durchgehend sichergestellt.

Bei Rückfragen wenden Sie bitte gern an die Unternehmenskommunikation von ONTRAS unter 0341/27111 2120 oder Unternehmenskommunikation@ontras.com.

ONTRAS Gastransport GmbH  
Maximilianallee 4  
04129 Leipzig  
www.ontras.com



### **Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de)) in einer Auflage von 300. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) per E-Mail zugesendet werden.

### **Herausgeber**

Stadt Ketzin/Havel  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel